

BM Thul informiert darüber, dass eine Überprüfung eines Einwandes im B-Planverfahren Nr. 64 - Neue Mitte, durch die Rechtsanwaltskanzlei Baumeister, Prof. Dr. Bishopink, ergeben habe, dass dieser Bebauungsplan einen Fehler enthält. Dieser Fehler hat seinen Ursprung bereits im in den 1980er Jahren aufgestellten B-Plan Nr. 9 N – Dreiort. Dieser Fehler führe dazu, dass die Bauleitplanung nicht in dem Sinne, wie für das Bauvorhaben benötigt, durchgeführt werden könne. Er weist daraufhin, dass sich hier nicht die Frage von menschlichem Fehlverhalten stelle, sondern damals Dinge anders gehandhabt und beurteilt wurden und sich mittlerweile die Rechtslage geändert habe. Unter diesem Aspekt seien heutzutage rd. 80 % aller Bebauungspläne in NRW nicht mehr rechtmäßig.

Um dies schnellstmöglich zu heilen soll der bestehende P-Plan ganz oder teilweise aufgehoben werden. Ohne Bebauungsplan wäre eine Bebauung der Neuen Mitte nach § 34 BauGB möglich. Hier ist der Oberbergische Kreis der Entscheidungsträger, der bereits über den Sachverhalt informiert wurde. Dabei wird sich an der Umgebungsbebauung orientiert, die seit ewigen Jahren so vorhanden war, wie es nun auch wieder geplant sei. Bei Genehmigung durch den Kreis nach § 34 BauGB käme es zu keiner relevanten Zeitverzögerung der Baumaßnahme.